

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

23. Sitzung
18. Februar 2013

Beginn: 10.02 Uhr
Schluss: 12.54 Uhr
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung – vorgezogen –

Besondere Vorkommnisse

1. Razzia bei Journalisten – Grenzen der Amtshilfe (Bündnis 90/Die Grünen)

1. War den Berliner Behörden vor Beginn bzw. während der Durchsuchung und Beschlagnahmung bekannt, dass es sich bei den Betroffenen um Journalisten handelt?
2. Wie beurteilt der Senat die Rechtmäßigkeit der in Amtshilfe tätigen Polizei?
3. Wie würde sich der Senat bzw. wie sollten sich aus der Sicht des Senats die zuständigen Strafverfolgungsbehörden verhalten, wenn erneut Räume von JournalistInnen, die im Verfahren keine Beschuldigtenstellung haben, durchsucht werden sollen?

Polizeipräsident Klaus Kandt berichtet über die den Durchsuchungen vorausgehenden Ereignisse. Am Samstag, dem 31. März 2012 sei es im Rahmen des europaweiten „Aktionstages gegen Kapitalismus – M31“ in Frankfurt/Main zu einem körperlichen Angriff auf den Polizeiverbindungsbeamten gekommen. Dabei sei dieser von einer Gruppe von fünf bis zehn verummten Demonstrationsteilnehmern mit Faustschlägen, durch Schlagen mit einem Kantholz sowie durch Tritte verletzt worden. Des Weiteren sei ihm eine unbekannt chemische Substanz ins Gesicht gesprüht worden. Der Polizeibeamte habe stationär in einem Krankenhaus aufgenommen werden müssen. Das Ermittlungsverfahren wegen versuchten Tot-

schlags sei bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main geführt worden. Die Anklage sei später in gefährliche Körperverletzung abgeändert worden.

Zu den Berlin-Bezügen: In dem Ermittlungsverfahren hätten mehrere Fotografen identifiziert werden können, die zur Tatzeit im Tatortbereich Foto- und Videoaufnahmen gefertigt hätten. Sechs der identifizierten Fotografen wohnten aktuell in Berlin. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main habe für diese Fotografen Durchsuchungsbeschlüsse nach § 103 StPO erhalten. Die Durchsuchungen seien am 6. Februar 2013 um 6 Uhr zeitgleich vollstreckt worden.

Neben Berlin hätten auch Durchsuchungen in Brandenburg, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen stattgefunden. Ziel der Durchsuchungen sei das Auffinden von beweisrelevantem Foto- und Videomaterial gewesen, das zur Identifizierung der Täter hätte führen können.

Zu fünf dieser Personen hätten dem LKA Berlin unter anderem aus früheren Demonstrationen Erkenntnisse vorgelegen, dass sie als sog. Linke-Szene-Fotografen Demonstrationen begleiteten und die aufgenommenen Fotos zum Teil in das Internet stellten. Sie verkauften ihr Material auch an unterschiedliche Zeitungen und dürften sich in diesem Zusammenhang auch im Besitz von Presseausweisen befinden.

Diese Informationen hätten der ermittlungsführenden Sonderkommission 313 des Polizeipräsidiums Frankfurt/Main ebenfalls vorgelegen. So sei der SoKo 313 u. a. mit Vermerk vom 3. Dezember 2012 schriftlich mitgeteilt worden, dass drei der Fotografen regelmäßig als Pressefotografen an Versammlungen teilnahmen. Dieser Umstand sei in mehreren Gesprächen thematisiert worden, zuletzt bei der Einsatzbesprechung des Einsatzabschnitts Berlin, an der auch mehrere Kollegen des Polizeipräsidiums Frankfurt/Main teilgenommen hätten.

Zum Verlauf der Durchsuchungen: Die Durchsuchungen seien ohne größere Zwischenfälle in Amtshilfe für das Polizeipräsidium Frankfurt/Main unter Beteiligung von insgesamt zwölf Kollegen des Polizeipräsidiums Frankfurt/Main durchgeführt worden. Im Zuge der Durchsuchungen seien größere Mengen von Digitalbildern sowie teilweise Rechner und Speichermedien beschlagnahmt worden. Fünf der sechs in Berlin betroffenen Fotografen hätten ihren ausdrücklichen Widerspruch gegen die Beschlagnahme erklärt.

Da die Durchsuchungsmaßnahmen zeitgleich hätten erfolgen müssen, seien in drei Fällen Wohnungen gewaltsam geöffnet worden. Eine Wohnung sei mittels einer sog. Ramme geöffnet worden, da die anwesenden Personen – eine Wohngemeinschaft – auf Klingeln das Öffnen verweigert hätten. Bei zwei weiteren Durchsuchungsobjekten sei die zwangsweise Öffnung jeweils durch den angeforderten Schlüsseldienst erfolgt. Infolge der ersten Öffnung sei festgestellt worden, dass es sich nicht mehr um die Wohnung des Betroffenen gehandelt habe. Eine konkrete Zuordnung der Wohnung sei aufgrund eines fehlenden Namensschilds an der Klingel nicht möglich gewesen. Die tatsächlich benutzte Wohnung des Betroffenen im selbigen Wohnhaus habe ebenfalls zwangsweise geöffnet werden müssen.

Zur Problemstellung Zeugnisverweigerungsrecht: Sowohl das LKA Berlin als auch das Polizeipräsidium Frankfurt/Main seien sich der Problematik eines möglichen Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO bewusst gewesen. Fraglich hingegen sei gewesen und sei, ob es sich bei den gesuchten Bildern um Materialien für den redaktionellen

Teil oder um redaktionell aufbereitete Materialien für Informations- und Kommunikationsdienste handele.

Abschließend bleibe festzustellen, dass die Berliner Polizei nach §§ 162 Abs. 1 Satz 1 und 161 Abs. 1 Satz 2 StPO verpflichtet sei, Ermittlungsersuchen einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts aus einem anderen Bundesland zu entsprechen. Maßgebend sei jeweils die Rechtsgrundlage am Dienstsitz der ersuchenden Stelle. Eine eigenständige bzw. nochmalige rechtliche Prüfung der erlassenen und nicht offenkundig rechtswidrigen Durchsuchungsbeschlüsse sei durch das in Amtshilfe tätig werdende LKA Berlin nach den Grundsätzen der Amtshilfe nicht erfolgt. Nach diesen Grundsätzen trage die ersuchende Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen.

Benedikt Lux (GRÜNE) stellt klar, dass Herrn Polizeipräsident Kandt bewusst gewesen sei, dass es sich um berufstätige Pressefotografen gehandelt habe und diese damit ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO gehabt hätten. Zu der aufgeworfenen strittigen Frage, ob diese Fotos in redaktionelle Teile hätten münden müssen, führe der Kommentar zur Strafprozessordnung aus, dass das weit zu verstehen sei. Da der Verdacht nahegelegen habe, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht bestanden habe, hätte Herr Polizeipräsident Kandt auch prüfen können und müssen, ob diese Fotos in Druckerzeugnisse gelangt seien und damit ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeverbot bestanden habe. Die Maßnahme sei mithin rechtswidrig gewesen und hätte verweigert werden müssen. – Wie werde sich der Senat künftig bei gleichgearteten Fällen verhalten?

Christopher Lauer (PIRATEN) fragt, ob es Herrn Polizeipräsident Kandt bekannt gewesen sei, dass der Fotograf, der die gewaltsam geöffnete Wohnung nicht mehr bewohnt habe, zum Zeitpunkt des Öffnens der Wohnung bereits an seinem neuen Wohnsitz gemeldet gewesen sei und vom Sprecher der Berliner Polizei an diese neue Adresse auch eine Weihnachtsgrüßkarte erhalten habe, mit der dieser sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedankt habe? Nach dem Öffnen der falschen Wohnung habe die Polizei bei diesem Mann angerufen und ihn nach seinem aktuellen Wohnsitz gefragt mit dem Hinweis, dass sie gern eine Durchsuchung durchführen würde. Sei das die übliche Praxis?

Warum sei die Pressestelle der Berliner Polizei nicht vor den Durchsuchungen gefragt worden, ob diese Fotografen bekannt seien und ob es sich um Journalisten handele? Wann sei der Staatsschutz erstmals in die Ermittlungen einbezogen worden, und welche Informationen seien nach Hessen weitergegeben worden?

Bewerteten die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Durchsuchungen, welches von einem Journalisten gesammelte Material später für dessen redaktionelle Arbeit verwendet werde? Dürfe das Material in einem solchen Fall beschlagnahmt werden?

Sei Herrn Polizeipräsident Kandt bekannt, dass einer der Fotografen im Rahmen der Demonstration zum 1. Mai von Berliner Polizeibeamten darauf angesprochen worden sei, ob er Fotos von der betreffenden Demonstration in Frankfurt habe? Werde eine Hausdurchsuchung nicht dadurch konterkariert, wenn Monate vorher schon nach Fotos gefragt werde?

Polizeipräsident Klaus Kandt nimmt Stellung, der Polizei Berlin sei bekannt gewesen, dass die Personen, bei denen die Durchsuchungen stattgefunden hätten, journalistisch tätig gewe-

sen seien. Dieses sei auch dem Polizeipräsidium Frankfurt/Main mitgeteilt worden. Dort habe anscheinend die Vorstellung geherrscht, dass bei der Durchsicherung der private vom beruflichen Bereich getrennt werden könne. Möglicherweise stelle sich grundsätzlich die Frage, ob jedes Foto, das ein Journalist anfertige, zwangsweise ein Foto für berufliche Zwecke sei, das dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO unterliege.

Er betone noch einmal, dass es hier um ein hessisches Verfahren gehe. Weder befänden sich die Ermittlungsführer in Berlin noch seien die Gesamtumstände des Verfahrens in Berlin bekannt. Wenn ein Gericht in Frankfurt/Main einem staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsantrag stattgegeben habe, habe dort eine rechtliche Prüfung durchgeführt werden müssen. Ob das Verfahren im Land Berlin genauso abgelaufen wäre, stehe hier nicht zur Debatte.

Der Sprecher der Berliner Polizei Herr Redlich habe den Journalisten in der Tat zu Weihnachten angeschrieben, weil dieser bei der Berliner Polizei im Kontaktarchiv geführt werde. Es sei der Berliner Polizei auch bekannt gewesen, dass dieser Mann journalistisch tätig sei.

Es sei ihm nicht bekannt, dass ein Kollege am 1. Mai einen Journalisten im Hinblick auf Fotos von der Demonstration in Frankfurt/Main angesprochen habe. Das stehe aber auch nicht im Widerspruch zu dem Verfahren, weil dieses nicht von der Staatsanwaltschaft Berlin geführt werde.

Der bedauerliche Irrtum bei der Wohnungsdurchsicherung sei durch das fehlerhafte Namensschild an der Wohnungstür verursacht worden. Er sehe nichts Schädliches darin, den Betroffenen anzurufen, um zu fragen, wo er sich aufhalte. Der Betroffene habe von der Durchsicherung ohnehin Kenntnis gehabt.

Das LKA Berlin sei mit dem Amtshilfeersuchen aus Frankfurt/Main einbezogen worden. Im Bewusstsein der schwierigen Rechtslage habe die Berliner Polizei angeregt, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main bei der Durchsicherung anwesend sein möge. Diese habe ihre Anwesenheit jedoch nicht als notwendig erachtet.

Im Zuge der Einsatzvorbereitungen habe es diverse Treffen und auch Schriftverkehr gegeben. Falls dazu Informationen gewünscht würden, werde er diese nachliefern.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) beantworte die dritte Frage der Grünen. Auch in Zukunft müssten die Strafverfolgungsbehörden sich bei allen Strafverfolgungsmaßnahmen entsprechend der Rechtsordnung verhalten. Die Berliner Polizei sei grundsätzlich verpflichtet, anderen Behörden auf deren Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

Christopher Lauer (PIRATEN) frage, was das Klingelschild damit zu tun habe, dass der Fotograf, obwohl schon in einer anderen Wohnung gemeldet, an seiner alten Adresse von der Polizei gesucht worden sei? Und warum seien die Beamten nicht zu seiner richtigen Anschrift gefahren, obwohl ihm die Berliner Polizei schon einmal eine Postkarte dorthin gesandt habe?

Wie sei es zu bewerten, dass den Fotografen vor Ort gesagt worden sei, sie sollten ihre Dateien zugänglich machen, ansonsten würde die Polizei ihr Equipment mitnehmen und die Journalisten für längere Zeit nicht arbeitsfähig sein?

Komme die Berliner Polizei in jedem Fall einem Amtshilfeersuchen eines anderen Bundeslandes nach, unabhängig davon, wie absurd dieses erscheine?

Hakan Taş (LINKE) konstatiert, die Amtshilfe habe ohne rechtliche Überprüfung in Berlin stattgefunden, obwohl der Berliner Polizei bereits bekannt gewesen sei, dass die fünf Pressefotografen, bei denen Hausdurchsuchungen stattgefunden hätten, in Berlin als Journalisten tätig seien. – Wie definiere Herr Polizeipräsident Kandt den Begriff „Linke-Szene-Fotograf“?

Benedikt Lux (GRÜNE) erklärt, das Berliner LKA müsse keine Amtshilfe leisten, wenn diese rechtswidrig sei. Er wünsche sich einen sensibleren Senat, der sich auch gegenüber anderen Behörden an das geltende Recht halte. In diesem Fall seien die Durchsuchungen und Beschlagnahmen offenkundig rechtswidrig gewesen. Insofern habe Herr Senator Henkel soeben implizit gesagt, dass er es nicht problematisch finde, wenn Polizeibeamten in Zukunft Hausfriedensbruch begingen. Es sei aber nicht akzeptabel, dass die Wohnungen von Fotojournalisten durchsucht würden, nur weil an dem Ort, wo diese journalistisch tätig gewesen seien, Straftaten begangen worden seien. Zudem greife in diesem Fall § 53 StPO.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) erwidert, die Berliner Polizei sei verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. Im Fall der Amtshilfe dürfe die Berliner Polizei die Maßnahme, in deren Interesse die Amtshilfe erfolge, nicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Im Übrigen sei nicht jede Beschlagnahme von Schriftstücken bzw. Bild- und Datenträgern von Journalisten per se unzulässig.

Polizeipräsident Klaus Kandt beantwortet die Fragen von Herrn Lauer. Die Ermittlungen habe Hessen und nicht Berlin geführt. Insofern habe nichts für die Rechtswidrigkeit der Maßnahme gesprochen. Man könne den deutschen Gerichten vertrauen und müsse nicht jeden Durchsuchungsbeschluss infrage stellen.

An der irrtümlich geöffneten Wohnung habe sich kein Namensschild befunden. Namensschilder seien bei der Zuordnung von Wohnungen wichtig.

Die Berliner Polizei habe versucht, sensibel vorzugehen und die Maßnahme mit einem minimalen Eingriff abzuschließen. Sie habe die Fotografen gebeten, die Dateien freiwillig herauszugeben, da sie ansonsten aus Beweissicherungsgründen gezwungen gewesen wäre, die Ausrüstung umfangreich zu beschlagnahmen. Die Fotografen seien der Bitte nachgekommen.

Ein „Linke-Szene-Fotograf“ sei in der internen Zuordnung der Berliner Polizei ein Fotograf, der bevorzugt Veranstaltungslagen mit linkspolitischen Themen dokumentiere und sich auch mit diesen Themen verbunden fühle.

Christopher Lauer (PIRATEN) gibt zu bedenken, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt den betroffenen Fotografen in einem Schreiben mitgeteilt habe, dass deren hauptberufliche Tätigkeit als Fotojournalisten aufgrund von Presseberichten bekannt geworden sei. Das stehe im Widerspruch zu der Aussage von Herrn Polizeipräsident Kandt, dass die Berliner Polizei die Frankfurter Kollegen über die Tätigkeit der Fotografen als Fotojournalisten informiert habe.

Polizeipräsident Klaus Kandt entgegnet, die Berliner Polizei habe nicht mit der Staatsanwaltschaft verhandelt, sondern mit der hessischen Polizei.

Er wolle das Vorgehen der Frankfurter Staatsanwaltschaft und Polizei nicht bewerten, aber es sei dort bekannt gewesen, dass es sich um Pressefotografen gehandelt habe und man sensibel habe vorgehen müssen. Daher hätte die Frankfurter Staatsanwaltschaft bei den Durchsuchungen vor Ort sein sollen. Die Rückgabe der Datenträger an die Journalisten durch die Frankfurter Staatsanwaltschaft zeige, dass die Staatsanwaltschaft sich bewusst gewesen sei, dass hier das Zeugnisverweigerungsrecht gegriffen habe.

2. Polizeieinsatz beim Gewaltopfer Jimmy C. (Die Linke)

Polizeipräsident Klaus Kandt erinnert daran, dass er in der 21. Sitzung des Innenausschusses am 14. Januar dieses Jahres über einen fremdenfeindlichen Übergriff auf einen kenianischen Staatsbürger berichtet habe. Dieser Vorgang sei bereits der Staatsanwaltschaft übergeben worden. Das in der Diskothek „Q-Dorf Berlin“ gesicherte Überwachungsvideo sei ausgewertet worden. Beweiserhebliche Sequenzen, die die Tat zeigten, bzw. Hinweise zu den Identitäten der Täter hätten nicht festgestellt werden können. Die drei zur Tatzeit anwesenden Sicherheitsmitarbeiter seien zum Sachverhalt vernommen worden. Im gesamten Zeitraum habe sich der Geschädigte gegenüber keinem Mitarbeiter hinsichtlich fremdenfeindlicher Beleidigungen geäußert.

Zu den Polizeieinsätzen in Berlin-Reinickendorf mit Bezug zum Opfer des fremdenfeindlichen Übergriffs vom 31. Dezember 2012: Am 28. Januar 2013 habe eine Anwohnerin die Polizei zur Quickborner Straße alarmiert. Sie habe aus einer Wohnung im dritten Obergeschoss laute Geräusche gehört, sodass sie häusliche Gewalt vermutet habe. Eine genaue Wohnung oder ein Wohnungsinhaber sei von der Anruferin nicht genannt worden.

Gegen 14.30 Uhr sei die Polizei eingetroffen. Neben dem einsatzführenden Funkwagen sei in diesem Fall wegen des Einsatzanlasses „Häusliche Gewalt“ eine Gruppenstreife mit neun Dienstkräften zur Unterstützung entsandt worden. Da im dritten Stock keine Geräusche zu hören gewesen seien, hätten die eingesetzten Dienstkräfte an mehreren Türen geklingelt und die Mieter gefragt, ob alles in Ordnung sei. Die Dienstkräfte hätten auch einen Mann mit einem verletzten, tränenden Auge befragt. Die Frage der Polizeibeamten, ob er schon beim Arzt gewesen sei, habe der Mann bejaht. Mit Zustimmung des Mannes sei die Wohnung von drei Beamten und einer Beamtin betreten worden, um sich zu versichern, dass es allen anwesenden Personen gut gegangen sei. Weitere Polizeibeamten hätten im Hausflur gewartet.

In der Wohnung hätten sich zwei Kinder befunden. Auf die Frage des einen Kindes, warum die Polizei anwesend sei, habe die Polizistin dem Jungen erklärt, dass jemand die Polizei gerufen habe, der behauptet habe, dass eine Person geschlagen werde. Der Junge habe der Polizei erklärt, dass seine Mutter bei der Arbeit sei. Weiterhin habe er erzählt, sein Vater sei von einem Mann mit einem Laser am Auge verletzt worden. Die Polizeikräfte hätten anschließend die Wohnung verlassen. – Aufgrund der fehlenden Hinweise auf eine Straftat seien von den angetroffenen Personen keine Personalien festgestellt worden.

Am darauf folgenden Tag, dem 29. Januar, um 17.49 Uhr sei es in dem Haus in der Quickborner Straße erneut zu einem Einsatz unter dem Stichwort „Häusliche Gewalt“ gekommen. Auch bei diesem Einsatzgeschehen seien mehrere Funkwagen entsandt worden. Der einsatz-

führende Funkwagen habe bei seinen Ermittlungen in einer Wohnung des Hauses eine weinende Frau, ihren Lebensgefährten und zwei Kinder festgestellt, die sich offensichtlich im Streit befunden hätten. In getrennten Befragungen der Anwesenden habe jedoch auch in diesem Fall keine Straftat festgestellt werden können. Der Lebensgefährte sei in der Wohnung nicht gemeldet gewesen.

Das Ansinnen der Frau, dass der Mann die Wohnung wenigstens für eine Stunde verlassen könnte, sei von den Polizeibeamten unterstützt worden. Die auch hier nicht identifizierte männliche Person habe sich kooperativ gezeigt und die Wohnung und das Haus verlassen. Ob es sich hierbei um den kenianischen Staatsbürger Jimmy C. gehandelt habe, sei nicht bekannt.

Der über die Medien transportierte Vorwurf, die Polizei Berlin würde Opfern fremdenfeindlicher Übergriffe rücksichtslos gegenüberstehen, sei haltlos. Anhand der geschilderten Polizeieinsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt werde deutlich, dass die Polizeikräfte situativ angepasst sensibel einschritten und sich auf Opfer und Zeugen einstellen könnten.

Hakan Taş (LINKE) bemerkt, nach seiner Kenntnis hätten am 28. Januar alle neun eingesetzten Polizeibeamten die Wohnung betreten. In der folgenden Nacht gegen 23 Uhr seien erneut neun Polizeibeamte zu der Wohnung gefahren. Sie hätten keine Dienstnummern getragen, keine Fallnummer angegeben und keine Erklärung abgegeben. Sei das verhältnismäßig? Beim Einsatzanlass „Häusliche Gewalt“ führen normalerweise zwei bis vier Polizeibeamte zum Einsatzort.

Polizeipräsident Klaus Kandt antwortet, nach seiner Kenntnis hätten während des ersten Einsatzes nur vier Polizeikräfte die Wohnung betreten. – Bei Alarmierung wegen häuslicher Gewalt rückten wegen der potenziellen körperlichen Auseinandersetzungen in der Regel mehrere Funkwagen an. Wenn eine Gruppenstreife einsatzbereit sei, werde diese entsandt. – Nach den Einsatzunterlagen habe in der Nacht des 28. Januar kein entsprechender Einsatz stattgefunden.

Thomas Kleineidam (SPD) meint, es liege eine gewisse Tragik darin, dass ein Opfer einer Gewalttat jetzt in den Verdacht geraten sei, möglicherweise selbst Täter zu sein. Die Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte jedoch sei in Anbetracht des Einsatzanlasses durchaus angemessen gewesen. Er bitte darum, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt auch in Zukunft so vorgehe wie schon in den letzten Jahren.

Udo Wolf (LINKE) bestätigt, in den letzten zehn Jahren habe es in Bezug auf häusliche Gewalt einige Reformen hinsichtlich des Einsatzes der Berliner Polizei gegeben. In diesem Fall aber gehe es um die Sensibilität der Polizei gegenüber einem traumatisierten Gewaltopfer, nachdem es aus der Nachbarschaft „angeschwärzt“ worden sei. Warum hätten die Polizeibeamten nicht gewusst, dass es sich um Jimmy C. gehandelt habe? Weshalb sei keiner der Polizeibeamten in der Lage gewesen, sich mit dem Betroffenen auf Englisch zu verständigen, um den Sachverhalt zu klären? Und warum bestehe eine Diskrepanz zwischen den Darstellungen von Jimmy C., der Opferberatungsstelle und in dem Einsatzbericht?

Bestehe seitens der Polizei die Bereitschaft, Kontakt mit der Opferberatungsstelle und – vermittelt über die Beratungsstelle – mit Jimmy C. aufzunehmen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass Jimmy C. während der Bewältigung seiner Traumatisierung wegen eines rassis-

tischen Übergriffs auch noch Opfer eines Polizeieinsatzes in Mannschaftsstärke geworden sei?

Vorsitzender Peter Trapp erkundigt sich, ob bei dem Anruf aus der Nachbarschaft konkret auf Jimmy C. hingewiesen worden sei.

Thomas Kleineidam (SPD) fragt, ob Herr Abg. Wolf erwarte, dass die Berliner Polizei die Wohnorte aller Gewaltopfer zentral speichere und vor jedem Einsatz in das Register schaue.

Kurt Wansner (CDU) meint, die Polizei habe in diesem Fall so gehandelt, wie sie es aus ihren Erfahrungen der letzten Jahre gelernt habe.

Udo Wolf (LINKE) antwortet, ein zentrales Register wünsche er nicht. – Hinsichtlich häuslicher Gewalt befürworte er die Maßnahmen der Polizei, die entschieden einschreiten und die Opfer der Gewalt sofort schützen müsse. Bei diesem Einsatz wegen häuslicher Gewalt jedoch sei es offensichtlich zu schweren Missverständnissen zwischen den Polizeibeamten vor Ort und dem Gewaltopfer gekommen. Werde der Fall in der Form nachbereitet, dass noch ein Gespräch in englischer Sprache zwischen Jimmy C. und der Polizei stattfinde?

Offensichtlich gebe es eine Diskrepanz zwischen den Herrn Polizeipräsident Kandt vorliegenden Einsatzunterlagen und den wahren Ereignissen. Werde diesbezüglich eine Klärung angestrebt? Es gehe ihm nicht um Kritik an der Polizei, sondern darum, dass diese für die Zukunft Konsequenzen ziehe.

Stefan Redlich (Sprecher der Polizei) berichtet, nach Darstellung des Einsatzleiters habe eine anonyme Anruferin mitgeteilt, er höre aus einer Wohnung Geräusche. Die Kollegen seien sehr sensibel vorgegangen. Sie hätten keine Geräusche mehr gehört und daher an allen Wohnungen in dem betroffenen Geschoss geklopft und sich erkundigt, ob alles in Ordnung sei. Dass Jimmy C. in dem Haus wohne, sei ihnen nicht bekannt gewesen. Sie hätten es auch nicht wissen können, denn Jimmy C. sei in der Wohnung, die er vorübergehend wegen Renovierung seiner eigenen Wohnung bewohne, nicht gemeldet.

Christopher Lauer (PIRATEN) fragt, ob im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen die Möglichkeit in Betracht gezogen worden sei, dass die anonyme Anruferin in einem Zusammenhang mit der ersten Gewalttat stehe.

Stefan Redlich (Sprecher der Polizei) erwidert, hinsichtlich der Anruferin seien keine weiteren Ermittlungen durchgeführt worden. Nachdem die Kollegen vergeblich nach der infrage kommenden Wohnung gesucht hätten, seien sie von einem Irrtum ausgegangen.

Polizeipräsident Klaus Kandt erklärt hinsichtlich der Annahme, die anonyme Anruferin habe Jimmy C. „angeschwärzt“, zumindest am 29. Januar habe in der derzeitigen Wohnung von Jimmy C. ein Streit stattgefunden, sodass von lauten Geräuschen aus der Wohnung auszugehen sei.

Da sich die häusliche Gewalt nicht bestätigt habe, hätten die Kolleginnen und Kollegen vor Ort keine Personalien festgestellt. Insofern hätten sie gar nicht erkennen können, dass ihnen

Jimmy C. gegenübergestanden habe. – Der Fall werde aufgrund der Diskussion im Innenausschuss intern nachbereitet werden.

Nicht alle Polizeibeamtinnen und -beamten sprächen Englisch. Das werde in absehbarer Zeit auch nicht erreicht werden können.

Christopher Lauer (PIRATEN) meint, nach seiner Kenntnis müsse bei der Aufnahmeprüfung für die Polizei ein anspruchsvoller Englischtest absolviert werden.

Vorsitzender Peter Trapp antwortet, Englischkenntnisse seien keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Polizeidienst, allerdings werde Mehrsprachigkeit bei der Einstellung positiv bewertet.

Polizeipräsident Klaus Kandt erwidert, die persönlichen Kompetenzen der Kolleginnen und Kollegen seien unterschiedlich. – Der momentan zu absolvierende Einstellungstest sei relativ neu. Details zu den Einstellungstests müsse er nachliefern, falls gewünscht.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) stellt klar, für die Einstellung in den gehobenen Dienst seien Englischkenntnisse Pflicht, für die Einstellung in den mittleren nicht.

3. Polizeieinsatz anlässlich der Zwangsräumung einer Wohnung in der Lausitzer Straße 8 in Kreuzberg am 14. Februar 2013 (SPD)

Vorsitzender Peter Trapp weist darauf hin, dass Herr Senator Henkel wegen dessen Teilnahme an der Senatsklausur ab jetzt von Herrn Staatssekretär Krömer vertreten werde.

Polizeipräsident Klaus Kandt berichtet zur Ausgangslage, die Franell Consulting GmbH habe eine Klage zur Zwangsvollstreckung gegen Herrn Ali Gülbol hinsichtlich der Entrichtung von Mietrückständen eingebracht. Herr Gülbol habe sich geweigert, die Differenz zur Nettokaltmiete zu begleichen. Nach der Klage der Franell Consulting GmbH auf Zahlung und Räumung sei der Ausgleich des Ausstandes vorgenommen worden, dieses jedoch nicht in der gerichtlich vorgeschriebenen Frist. Die Klage auf Räumung sei von der Tilgung folglich unberührt geblieben.

Am 22. Oktober 2012 sei der erste Versuch der Vollstreckung des Räumungsbeschlusses zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs der Franell Consulting GmbH erfolgt. In Anbetracht einer Sitzblockade durch ca. 150 Personen sei es jedoch nicht dazu gekommen. Die in der Streitsache gestellte Obergerichtsvollzieherin habe sich den verbalen Anfeindungen hilflos ausgesetzt gesehen und sei genötigt gewesen, von der Vollstreckung Abstand zu nehmen.

Neben den direkten Maßnahmen zur Verhinderung der Zwangsräumung hätten dezentrale Aktionen mit Sachbeschädigungen stattgefunden. Auch habe sich in den Abendstunden ein in diesem Kontext zu sehender Aufzug im Bereich des Abschnitts 53 formiert.

Der vorliegende Sachverhalt habe im Hinblick auf das Thema Gentrifizierung ein hohes gesellschaftliches und mediales Interesse gefunden. In den folgenden Wochen und Monaten seien stadtweit Plakatierungen, Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien und Farbbeau-

telwürfe sowie ein Aufzug gefolgt. Zum nächsten anberaumten Räumungstermin, dem 14. Februar 2013, habe sich eine stetig ansteigende Intensität der Mobilisierung zu Gegenmaßnahmen feststellen lassen.

Zum zivilrechtlichen Hintergrund der Räumung: Den Räumungsurteilen in Sachen Lausitzer Straße 8 sei ein Rechtsstreit über eine Mieterhöhung vorausgegangen. Diesen Rechtsstreit habe der Mieter in erster und zweiter Instanz verloren. Mit dem Berufungsurteil des Landgerichts sei auch die Zwangsvollstreckung zugelassen worden.

Im Zuge des ersten Versuchs der Vollstreckung des Räumungsbeschlusses habe die Obergerichtsvollzieherin ein Ersuchen um Schutzgewährung für ihre Vollstreckungshandlungen an den Polizeiabschnitt 53 gerichtet. Die Polizei Berlin leiste gemäß den Bestimmungen des § 52 ASOG Berlin anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu vollziehenden Maßnahme obliege der ersuchenden Stelle. Nach Prüfung der grundlegenden Voraussetzungen und Rücksprache mit der Direktion 5 sei seitens des Abschnitts 53 dem Ersuchen entsprochen worden.

Unabhängig von der Frage, ob die Polizei Berlin diese Entscheidung hätte treffen dürfen, habe es keinen Grund gegeben, die für diese Woche angekündigte Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten. Das Landgericht habe im Berufungsurteil vom 18. Juni 2012 die Revision nicht zugelassen. Die beklagten Mieter hätten dagegen eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt, verbunden mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungsurteil einstweilen einzustellen. Den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung habe der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 15. August 2012 zurückgewiesen, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg habe. In den Gründen habe der Zivilsenat ausgeführt, die Entscheidungen von Amts- und Landgericht stünden im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, sodass es weder wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache noch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich sei, die Revision zuzulassen.

Zum Verlauf: Hinsichtlich des Verlaufs werde auf das Schreiben „Problemorientierter Bericht über die polizeilichen Maßnahmen der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung am 14. Februar im Rahmen eines Vollzugshilfeersuchens für die Räumung einer Wohnung in der Lausitzer Straße 8 im Bereich der Direktion 5“ der mit der Führung für die polizeilichen Maßnahmen betrauten 2. Bereitschaftspolizeiabteilung verwiesen. Im Verlauf der Lageentwicklung in den Morgenstunden des 14. Februar 2013 sei eine Nachforderung von Einsatzkräften sowie die Erweiterung der Raumschutzmaßnahmen bzw. Erhöhung der Streifentätigkeit im Rahmen des allgemeinen Dienstes dringend geboten gewesen.

Frage 1: Weshalb sei ein Hubschrauber der Polizei eingesetzt worden? – Da in den Tagen zuvor eine deutliche Mobilisierung zur Verhinderung der Zwangsäumung festgestellt worden sei und so mit verschiedenen Maßnahmen zu rechnen gewesen sei, nicht nur in der Lausitzer Straße 8, habe die Polizei neben dem eigentlichen Räumungseinsatz auch einen sog. Raumschutzeinsatz im weiteren Umfeld der Lausitzer Straße in Kreuzberg gehabt, um weitere Straftaten und Sachbeschädigungen zu verhindern. Aufgrund der im Vorfeld getroffenen Feststellungen – eine Inbrandsetzung von vier Fahrzeugen am Strausberger Platz und mehrere in Brand gesetzte Ampeln im Bereich der Oberbaumbrücke und Schillingbrücke –, habe mit dem Einsatz des Polizeihubschraubers die Möglichkeit erhöht werden sollen, ähnlich wie bei

den Einsätzen bei Kfz-Branddelikten in den Jahren zuvor, verdächtige Personen und Personengruppen zu lokalisieren und damit entsprechende Täterfeststellungen zu treffen. Das Aufrechterhalten dieser Maßnahme sei auch weiterhin erforderlich gewesen, da im gesamten Bereich Kreuzberg und in der unmittelbaren Nähe des Objektes der Lausitzer Straße 8 weitere Straftaten und verdächtige Personengruppen festgestellt worden seien. Der Einsatz des Polizeihubschraubers sei daher auf den gesamten Bereich Friedrichshain-Kreuzberg fokussiert gewesen und nicht auf den Bereich des von der Räumung betroffenen Objektes Lausitzer Straße 8, wo dessen Einsatz nicht erforderlich gewesen sei.

Als der Polizeihubschrauber im Rahmen eines Auftrags dennoch in den Bereich des Objekts geflogen sei, sei er unmittelbar angewiesen worden, dieses Areal zu verlassen.

Frage 2: In welchen Situationen seien Reizstoffe eingesetzt worden? – Um 6.24 Uhr sei durch Kräfte der Direktion 2 in der Lausitzer Straße 9 an der dortigen Absperrung einmal das RSG 3 eingesetzt worden. Die eingesetzten Polizeikräfte seien an dieser Absperrung von den dort befindlichen Versammlungsteilnehmern massiv bedrängt und angegriffen worden, sodass eine Unterstützung durch die 24. Einsatzhundertschaft erforderlich gewesen sei.

Darüber hinaus sei um 9.04 Uhr durch die Kräfte der Direktion 6 im Eingang des Objekts Wiener Straße 13 nach massiven körperlichen Angriffen auf die eingesetzten Polizeibeamten RSG 3 eingesetzt worden. Bei den Übergriffen hätten zwei Beamtinnen leichte Verletzungen durch Dritte erlitten.

Im Bereich der Wiener Straße 13 seien die eingesetzten Polizeikräfte von ca. 250 Personen stark bedrängt worden, da diese in das Objekt hätten vordringen wollen. Zum Teil sei Vermummung angelegt worden. Es seien Schläge und Tritte gegen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten erfolgt. Daher seien um 9.34 Uhr durch die Kräfte der Direktion 5 und durch unterstützende Kräfte der 11. Einsatzhundertschaft zwei Einsätze des RSG 3 und des RSG 8 erfolgt.

Frage 3: Wie stellt sich die Situation eines Faustschlags, zu sehen in einem Video auf der Internetplattform „YouTube“, dar? – Die in Rede stehende Videosequenz zeige bei 1:26 Min. eine Einsatzkraft der Direktion 2 mit der Kennung B 1330, die einen oder mehrere Faustschläge gegen einen Versammlungsteilnehmer führe. Die betreffende Einsatzeinheit sei mit dem Auftrag der Auflösung einer Blockade und dem Einrichten und Aufrechterhalten einer Absperrung an dem Wohngebäude Lausitzer Straße 8 versehen gewesen. Zum Zeitpunkt der dargestellten Szenerie sei bereits mehrfach versucht worden, die Absperrung zu durchbrechen. Die polizeilichen Einsatzkräfte hätten sich einer Vielzahl von körperlichen Übergriffen ausgesetzt gesehen. Eine Verstärkung der Maßnahmen durch Absperrgitter habe weder in eine Beruhigung der konfliktträchtigen Lage gemündet noch eine Wirkung auf das unfriedliche Gegenüber der Polizei gezeigt. Die deutlich in der Überzahl befindlichen Protestteilnehmenden hätten unablässig unter Anwendung körperlicher Gewalt versucht, zum Räumungsobjekt vorzudringen. Zur Abwehr dieser rechtswidrigen Angriffe habe sich die Einsatzkraft mit dem dargestellten Faustschlag gewehrt. Es seien entsprechende Strafanzeigen wegen Landfriedensbruchs und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gefertigt worden. In diesem Zusammenhang werde die Auswertung polizeilicher Beweissicherung und Dokumentationsmaßnahmen veranlasst. Sollten sich nachträglich strafrechtliche Anhalte abzeichnen, werde ein Verfahren wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt eingeleitet.

Frage 4: Habe die Obergerichtsvollzieherin eine Uniform bzw. Uniformteile oder eine Weste der Berliner Polizei getragen? Ergänzend hierzu sei bekannt geworden, dass zwei Verwaltungsmitarbeiter ebenso gekleidet gewesen seien. – Die Obergerichtsvollzieherin habe eine Einsatzjacke des täglichen Dienstes und eine winterliche Dienstmütze der Polizei getragen. Diese Maßnahme sei notwendig gewesen, um die Obergerichtsvollzieherin vor dem Zugriff durch die anwesenden Räumungsgegner zu schützen, indem sie durch Tragen der Uniformteile schwerer in ihrer Funktion erkennbar gewesen sei. Das Tragen von Uniformteilen und Hoheitszeichen habe in dieser Situation mit dem Einverständnis des Hoheitsträgers stattgefunden. Es liege keine Strafbarkeit nach § 132 oder § 132 a StGB vor. Schon der Eindruck, dass durch das Tragen der Uniformteile die Funktion einer Polizeibeamtin habe symbolisiert werden sollen, sei nicht entstanden. Die Obergerichtsvollzieherin habe durch das Tragen der Uniformteile nicht mehr individualisiert werden und somit in dieser Phase der Maßnahme weder in ihrer Funktion als Gerichtsvollzieherin noch als Polizistin erkannt werden oder gar handeln sollen. Nach dem Schutzzweck der Norm liege der Tatbestand beim Tragen einzelner Uniformteile im Zusammenhang mit anderen Kleidungsstücken, welche den Gesamteindruck einer Uniform ausschließen, zudem nicht vor. Davon sei hier auszugehen. Die Maßnahme sei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig gewesen, um eine persönliche Beeinträchtigung der Obergerichtsvollzieherin, die durch die Räumungsgegner gedroht habe, möglichst auszuschließen. Zur Wahrung der Rechte wie Leben, Leib und Gesundheit habe der Schutz vor unbefugter Amtsausübung zurücktreten müssen.

Frage 5: Wann sei die Wohnung betreten worden? – Herr Gülbol habe den Wohnungsschlüssel um 9.06 Uhr freiwillig der Obergerichtsvollzieherin übergeben. Diese habe unmittelbar hierauf die Wohnung betreten.

Frage 6: Wie sei die Obergerichtsvollzieherin in das Gebäude gelangt? Seien hierbei Sachen beschädigt worden? – Um 6.08 Uhr sei das Gebäude in der Wiener Straße 13 von Kräften der Direktion 5 betreten worden. Entlang der Grundstücksgrenze zum zweiten Hinterhof des Wohngebäudes Lausitzer Straße 8 verlaufe ein Maschendrahtzaun. Zum Betreten dieses Nachbargrundstücks sei der Zaun durchtrennt worden. Der Durchgang vom zweiten Hinterhof zum Wohngebäude sei über eine doppelflügelige Holztür zu erreichen. Diese sei von innen mittels einer Holzlatte gesichert gewesen, was eine gewaltsame Öffnung mittels einer Holzramme erforderlich gemacht habe. Die Tür sei bei der Öffnung leicht beschädigt worden. Es seien zwei Eindruckstellen und zudem ein leichter Farbabrieb feststellbar gewesen. Die verursachten Schäden seien bereits in der Planungsphase einkalkuliert worden und zwischen Eigentümer und Einsatzabschnittsführer einvernehmlich abgestimmt worden. – Die Obergerichtsvollzieherin sei um 8.50 Uhr zusammen mit den Mitarbeitern der Hausverwaltung durch Polizeikräfte über den Hauseingang Wiener Straße 13 zum Grundstück Lausitzer Straße 8 begleitet worden.

Herr Gülbol habe den Protestteilnehmern die Durchsetzung des Vollstreckungstitels im Hauseingang der Wiener Straße 13 bekannt gegeben. Dies habe einen starken Abstrom von der Lausitzer Straße 8 in Richtung Wiener Straße zur Folge gehabt. Die so entstandene Lageberuhigung im Bereich Lausitzer Straße habe der Obergerichtsvollzieherin und dem Verwalter ein ungehindertes Verlassen des Einsatzraumes über diesen Weg ermöglicht. Beide seien mit einem polizeilichen Einsatzfahrzeug aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich begleitet worden.

Zur Einsatzbilanz: Zur Bewältigung der Lage sei es zum Einsatz von insgesamt 815 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gekommen, die ausschließlich Gliederungseinheiten der Polizei Berlin zuzurechnen seien. Mit dem Stand Freitag, 15. Februar 2013, 20 Uhr seien insgesamt 75 Strafermittlungsverfahren im thematischen Zusammenhang eingeleitet worden. Sämtliche unterlägen einer politischen Motivation. Diesen Delikten hätten bisher 19 Tatverdächtige zugeordnet werden können. Neun Personen hiervon seien nach lediglich freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bereits am Einsatzort entlassen worden. Die verbleibenden zehn Personen seien vorläufig ihrer Freiheit entzogen worden. Eine Person von ihnen sei richterlich vorgeführt worden.

Deliktsbezogen lasse sich aufschlüsseln, dass vier Tatverdächtige einem Landfriedensbruch, ein Tatverdächtiger einem besonders schweren Landfriedensbruch, drei Tatverdächtige einer Gefangenenbefreiung, drei Tatverdächtige einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einschließlich einer jeweiligen Körperverletzung, ein Tatverdächtiger einer Beleidigung, zwei Tatverdächtige einer Sachbeschädigung, vier Tatverdächtige einem Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und ein Tatverdächtiger dem Verdacht einer Straftat zuzuordnen seien.

Im Zuge des ersten Angriffs nach der Inbrandsetzung mehrerer Kunststoffwerttonnen im Bereich der Glogauer Straße 18 sei eine Gasdruckflasche festgestellt worden, die sich Zeugen aussagen zufolge zuvor in einem der in Brand gesetzten Abfallbehälter befunden habe. Wer den Druckbehälter zu welchem Zweck in die Kunststofftonne verbracht habe, sei ungeklärt. Der Behälter, auf dem u. a. die Beschriftung „Helium“ erkennbar gewesen sei, sei zum Zeitpunkt des Auffindens leer gewesen. Ob der Behälter zum Zeitpunkt der Inbrandsetzung der Kunststofftonnen eine Füllung enthalten habe, könne derzeit nicht nachvollzogen werden. Bei Helium handele es sich um ein farb- und geruchloses ungiftiges Edelgas, das sich bei Hitzeentwicklung ausdehne und somit einen vergleichbaren Druckbehälter bersten lassen könne. Selbige Schadensfolge trete jedoch auch ein, wenn ein derartiger lediglich mit Luft gefüllter Behälter erhitzt werde.

Eine Analyse des Inhalts der 52 im Markgrafendamm aufgefundenen PET-Flaschen, die eine Gruppe von drei Tatverdächtigen in einem leer stehenden Gebäude abgelegt habe, sei bisher nicht durchgeführt worden. Seitens des Landeskriminalamts sei nach oberflächlicher Begutachtung festgestellt worden, dass die in der Flasche abgefüllte Flüssigkeit geruchlich einem Ottokraftstoff ähnele. Zum Teil sei eine schwarze, klebrige Substanz beigemengt worden. Möglicherweise habe es sich um vorbereitete Brandsätze gehandelt. Weitere Bewertungen könnten erst nach kriminaltechnischen Untersuchungen abgegeben werden.

Die Räumung der Wohnung Lausitzer Straße 8 sei keine normale Zwangsräumung gewesen, sondern sie sei eingebettet gewesen in eine massive Mobilisierung auch einer extremistischen Szene, die ihren Abschluss am Samstag, dem 16. Februar in einem „Action Day“ gefunden habe. Im Nachgang zu der Räumung sei ein Spontanaufzug durch Kreuzberg gezogen. Nach Abschluss der Maßnahmen am Objekt Lausitzer Straße 8 habe sich gegen 9.50 Uhr aus den vor dem Objekt aufhältlichen 500 bis 600 Personen ein Spontanaufzug gebildet, zu dem zeitgleich im Internet ein Aufruf eingestellt worden sei. Durch Einsatz der Kräfte habe der Aufzug schnell aufgenommen werden können, es sei den Kräften jedoch nicht möglich gewesen, die Spitze des Aufzugs zu erreichen. Aus dem Aufzug heraus sei es zu Steinwürfen auf die eingesetzten Polizeikräfte gekommen. Das Fahrzeug einer Verkehrskraft sei ebenfalls mit

Steinen attackiert und beschädigt worden. Die Insassen seien unverletzt geblieben. Der Täter habe durch Polizeikräfte festgenommen werden können, die sofort von anderen Personen angegriffen worden seien. Zur Sicherung der Festnahmen sowie weiterer Festnahmen habe der Mehrzweckstock angewendet werden müssen.

Ein Teil der im Aufzug befindlichen Personen habe sich verummmt und sich – immer wieder rennend – durch den ehemaligen Bereich SO 36 bewegt. Den an der Spitze des Aufzugs befindlichen Kräften sei es temporär unmöglich gewesen, den Aufzug anzuhalten, weil die Teilnehmer ständig die Bemühungen der Polizei um Begleitung des Aufzugs umgangen hätten. Dabei seien, z. B. durch den vorderen Teil des Aufzugs, die Spitzenkräfte überrannt und attackiert worden.

Weiterhin sei es zu vereinzelt Steinwürfen auf die eingesetzten Kräfte sowie zum Verbringen von Hindernissen auf die Fahrbahn gekommen. Am Kottbusser Tor sei die Sparkasse ebenfalls mit Steinen beworfen und beschädigt worden. Kleinere Personengruppen hätten kurzzeitig den Aufzug verlassen, um in der Folge jedoch wieder zuzustoßen. Durch den nunmehr verdichteten Einsatz von Polizeikräften hätten weitergehende Sachschäden verhindert und die Bewegung der Menschenmenge zunehmend kanalisiert werden können.

Im Bereich Kottbusser Brücke/Mariannenstraße sei der Aufzug mit nunmehr 450 bis 500 Personen gebunden worden. Einem Teil von ca. 250 Personen sei es jedoch gelungen, sich weiter in Richtung Neukölln zu bewegen. Während dieser Einsatzphase habe es vonseiten der sich bewegenden Menschenmenge keinerlei Kooperationswillen zur Durchführung einer friedlichen und geordneten Versammlung gegeben.

Im weiteren Verlauf der Aufzugsstrecke hätten diese Versammlungsteilnehmer letztlich am Kottbusser Damm/Ecke Pflügerstraße gestoppt werden können. Die verbliebenen Teilnehmer hätten sich in meist kleineren Personengruppen verteilt, sodass von nun an von keinem inneren Zusammenhang der Personenmehrheit bzw. von einem Spontanaufzug ausgegangen worden sei. Durch umfangreiche Raumschutzmaßnahmen sowie das Einrichten von Raumschutzpräsenzpunkten hätten erneute Ansammlungen verhindert werden können. Die Kräfte hätten sich sammelnde Gruppen angesprochen und zerstreut. Eine Ansammlung von ca. 100 Personen am Hermannplatz sei von den Einsatzkräften unter Zuhilfenahme von Lautsprecherdurchsagen aufgelöst worden. Im Zusammenhang mit dem Spontanaufzug sei es zu acht Freiheitsentziehungen gekommen.

Fazit: Bereits sehr frühzeitig vor Beginn des in der Szene als bekannt zu voraussetzenden Termins 9 Uhr seien im Bereich des Objekts Lausitzer Straße 8 Gegendemonstranten festgestellt worden, die teilweise auch unter Anwendung von Gewalt versucht hätten, die polizeilichen Maßnahmen zu beeinflussen und die Räumung zu verhindern. Dabei hätten neben ca. 50 Personen der Hausbesetzerszene auch Anwohner und Mütter mit Kindern festgestellt werden können. Durch einen konsequenten und abgestuften Kräfteinsatz sowie die umfangreichen Einsatzvorbereitungen des Abschnitts 53 habe dem Vollzugshilfeersuchen in vollem Umfang entsprochen werden können. Die die Räumung begleitenden Maßnahmen hätten sich auf das erforderliche Maß beschränkt. Die gleichzeitig vor Beginn der Räumung bzw. parallel hierzu festgestellten Straftaten im Bereich Friedrichshain-Kreuzberg – z. B. die vier in Brand gesetzten Pkw sowie weitere Delikte – hätten keine signifikante Auswirkung auf den Einsatzerfolg gehabt.

Der unmittelbar nach Beendigung der Räumung erfolgte Spontanaufzug habe von Anfang an die durchgehend vorhandene und ausgelebte Gewaltbereitschaft eines nicht abzuschätzenden Teils der 500 bis 600 Teilnehmer gezeigt. Dabei sei die Zusammensetzung der Teilnehmer nicht mit der der Teilnehmer vor dem Objekt identisch gewesen. Bei einer versammlungsfreundlichen polizeilichen Grundausrüstung hätten nur durch den lageangepassten konsequenten Kräftenmaßnahmeinsatz weitere schwerwiegende Straftaten der teilweise stark emotionalisierten Versammlungsteilnehmer verhindert werden können.

Dirk Behrendt (GRÜNE) erkundigt sich, wer die Fragen gestellt habe, die Herr Polizeipräsident Kandt beantwortet habe. – Nicht über die Details des Polizeieinsatzes, sondern über die Verfehlungen in der Mieten- und Stadtentwicklungspolitik des Senats der letzten Jahre sollte diskutiert werden. Diese habe es ermöglicht, dass Menschen, die jahrelang im Kiez wohnten, durch Spekulanten ihre Wohnung verlören. Die Proteste anlässlich der Räumung der Wohnung von Herrn Gülbol hätten gezeigt, dass die Politik sich ernsthaft mit der Mietenentwicklung beschäftigen und Spekulanten wie Herrn Franell entgegenreten müsse, auch wenn sie sich rechtmäßig verhielten.

Wenn die Polizei zur Durchsetzung ziviler Rechte herangezogen werde, müsse der Einsatz rechtmäßig ablaufen. Dass die Gerichtsvollzieherin eine Uniform getragen habe, sei begründungsbedürftig. Die rechtliche Bewertung dessen treffe die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei. Insofern könne die Einschätzung von Herrn Polizeipräsident Kandt nur vorläufig sein. Nach der Rechtsprechung, wer wann welche Uniformteile tragen dürfe, könne man auch zu einer anderen Einschätzung gelangen.

Hier sei auch ein Widerspruch zu erkennen. Einerseits sei bewusst der Anschein erweckt worden, dass es sich um eine Polizeibeamtin gehandelt habe. Andererseits habe angeblich keine Verwechslungsgefahr bestanden, da sie nur Uniformteile getragen habe.

Sei es verhältnismäßig, dass die Polizei zum Zweck dieser Wohnungsräumung 815 Polizeibeamte und einen Polizeihubschrauber eingesetzt und die Lausitzer Straße über Stunden vollständig gesperrt habe? Sei damit zu rechnen, dass die Polizei in Zukunft bei Zwangsräumungen ihr ganzes Repertoire an polizeilichen Mitteln aufbieten werde?

Christopher Lauer (PIRATEN) meint, Zeugen hätten berichtet, der Hubschrauber sei ca. 10 Minuten lang über dem Objekt Lausitzer Str. 8 gekreist. Weshalb sei der Hubschrauber eingesetzt worden? Sei der Einsatz protokolliert worden?

Herr Polizeipräsident Kandt habe von einer massiven Mobilisierung der extremistischen Szene gesprochen. Sei die Gerichtsvollzieherin durch die Verkleidung als Polizeibeamtin nicht noch mehr gefährdet gewesen? – Auf welcher Rechtsgrundlage sei die Gerichtsvollzieherin befugt gewesen, eine Uniform zu tragen?

Vorsitzender Peter Trapp weist darauf hin, dass die Gerichtsvollzieherin nur Teile einer Uniform getragen habe.

Christopher Lauer (PIRATEN) antwortet, § 132a StGB, der sich auf das unbefugte Tragen von Uniformen beziehe, mache keinen Unterschied zwischen vollständigen Uniformen oder Teilen davon.

Hakan Taş (LINKE) erklärt, die Mieterinnen und Mieter seien wieder einmal Opfer der unsozialen Mietenpolitik des Senats geworden. Die Zwangsräumung habe stattgefunden, obwohl noch eine Entscheidung des BGH ausstehe.

Im Treppenaufgang des Hinterhauses der Lausitzer Straße 8 habe die Polizei Filmaufnahmen angefertigt. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage sei das geschehen? Was geschehe mit den Filmaufnahmen?

Weshalb habe die Gerichtsvollzieherin die Polizeiuniformteile im Haus nicht abgelegt, obwohl dort keine Gefahr mehr bestanden habe?

Frank Zimmermann (SPD) teilt mit, die Koalitionsfraktionen hätten dieses Thema angemeldet, um über die rechtlichen Voraussetzungen für die Räumung der Wohnung von Herrn Gülbol informiert zu werden. Herr Polizeipräsident Kandt habe dargelegt, dass es eine Nichtzulassungsbeschwerde gegeben und der BGH signalisiert habe, dass diese keine Aussicht auf Erfolg habe. Aufgrund einer solchen rechtlichen Basis vorzugehen, sei zulässig.

Hier sei eine Entscheidung zugunsten eines Vermieters getroffen worden, der ein Mieterhöhungsverlangen habe durchsetzen wollen. Ein Gericht müsse jedoch ebenso die Interessen eines Mieters beachten. Seine Fraktion lege Wert darauf, dass in diesen Fragen immer auch der Einzelfall beurteilt und berücksichtigt werde, ob die Interessen eines Vermieters auf bestimmte Mieterhöhungsverlangen überhaupt vertragsmäßig zulässig und zumutbar seien. Wenn diese Entscheidung so rechtmäßig gewesen sei, könne möglicherweise eine andere Entscheidung ebenfalls rechtmäßig gewesen sein. Die Justiz sei unabhängig, aber nicht heilig; man dürfe ein Urteil genau prüfen. Gleichwohl sei die Polizei gehalten, eine Zwangsräumung umzusetzen, wenn die ersuchende Stelle es beantrage.

Jedoch stelle sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes. Nach der Darstellung von Herrn Polizeipräsident Kandt sei nicht die Räumung selbst von 815 Beamtinnen und Beamten vorgenommen worden, sondern die meisten Polizeikräfte hätten notwendige Maßnahmen im Umfeld der Lausitzer Straße 8 begleitet.

Für die Zukunft müsse geprüft werden, wie derartige Auseinandersetzungen im Interesse des inneren Friedens ausgetragen werden sollten. Das Lösen der Probleme könne nicht der Polizei aufgebürdet werden. Es müsse alles dafür getan werden, dass die aus der Mieten- und Stadtentwicklungspolitik resultierenden Konflikte friedlich gelöst würden. Für das Thema Mietenpolitik sei allerdings ein anderer Ausschuss zuständig.

Oliver Höfinghoff (PIRATEN) meint, inwieweit es erheblich sei, ob die Gerichtsvollzieherin eine ganze Uniform oder nur Uniformteile trage, erschließe sich ihm nicht, da sich § 132a auf beides und auch auf Abzeichen beziehe.

Das Schutzbedürfnis erschließe sich ihm auch nicht, weil die Gerichtsvollzieherin, wie ein Foto zeige, die Einzige sei, die zwar eine Polizeieinsatzjacke, jedoch keinen Helm trage. Man müsste erwarten, dass auch der Kopf der Gerichtsvollzieherin schützenswert wäre.

Der Räumungsbeschluss habe sich auf das Objekt Lausitzer Straße 8 bezogen. Auf welcher Rechtsgrundlage sei der Zutritt über das Grundstück Wiener Straße 13 erfolgt?

Die Politik könnte viel für das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in Berlin tun, wen sie dafür Sorge, dass das Polizeiaufgebot bei Versammlungen reduziert werde. Ein soziales Mietkonzept für die gesamte Stadt würde solche Versammlungen und zivilen Ungehorsam sogar überflüssig machen.

Dr. Robbin Juhnke (CDU) erklärt, die Gentrifizierungsdebatte könne nicht im Innenausschuss geführt werden. – Das Polizeiaufgebot sei nicht nur notwendig gewesen, um der Gerichtsvollzieherin Zutritt zu verschaffen, sondern auch, um die emotional aufgehetzte Menge zu bändigen. Auf der einen Seite riefen sogar Parlamentarier – so Herr Dr. Lederer – zu Widerstandshandlungen auf, auf der anderen Seite werde die Verhältnismäßigkeit von Einsätzen hinterfragt. Man müsse auch die Wortwahl beachten, wenn man, um Applaus zu erwarten, mit einer Klientel rede, der Sachbeschädigungen nicht fremd und Angriffe auf Polizeibeamte nicht wichtig seien.

An Gerichtsurteile müsse man sich halten, auch wenn man sie nicht gut finde.

Die Piraten sollten sich mit der Beurteilung von „Mummenschanzveranstaltungen“ zurückhalten. Am 30. April/1. Mai 2012 seien sie selbst in Mannschaftsstärke in Jacken mit der Aufschrift „Parlamentarischer Beobachter“ aufgetreten.

Oliver Höfinghoff (PIRATEN) erwidert, am 1. Mai 2012 seien einige Beauftragte seiner Fraktion als Demonstrationsbeobachter mit Kennzeichnung unterwegs gewesen. Die Beobachtungsmaßnahmen seien vorher bei der Polizei angemeldet worden.

Polizeipräsident Klaus Kandt erklärt, jährlich werde in Berlin eine Vielzahl von Zwangsräumungen ohne Polizeieinsatz vorgenommen. Die Räumung der Wohnung Lausitzer Straße 8 sei zu einem Symbol stilisiert worden. Mittels einer über einen längeren Zeitraum laufende Mobilisierung sei versucht worden, die Räumung zu verhindern. Am vergangenen Samstag habe die Mobilisierungskampagne der gewaltbereiten linken Szene ihren Höhepunkt gefunden. Insofern könne nicht von einer normalen Räumung gesprochen werden.

Vor der Räumung habe die Polizeibehörde geprüft, welches der richtige Zeitpunkt dafür sei. Einerseits sei die Polizei verpflichtet, dem Ersuchen der Gerichtsvollzieherin stattzugeben und eine Räumung durchzuführen. Zum anderen hätte ein Zuwarten die Situation nicht verhindert; denn die Mobilisierung sei so organisiert gewesen, dass sie Wochen später ähnlich wie am 14. Februar abgelaufen wäre.

Die Verhältnismäßigkeit werde immer in einer Einzelfallabwägung geprüft. Die hohe Anzahl der Beamten erkläre sich in diesem Fall dadurch, dass am 14. Februar massiver Widerstand erwartet worden sei und die Polizei ein Raumschutzkonzept verfolgt habe. Die Beamten seien aber nicht alle in der Lausitzer Straße 8 oder der Wiener Straße 13 eingesetzt, sondern auch

im Einsatzraum verteilt gewesen. Die verübten Begleitstraftaten und der gewalttätige Spontanaufzug nach der Räumung habe der Gefahrenprognose der Polizei Recht gegeben. Es sei auch zu bedenken, dass es sich bei den 52 sichergestellten PET-Flaschen um potenzielle Brandsätze gehandelt habe. Insofern halte er den Kräfteansatz für angemessen.

Der Hubschraubereinsatz habe dazu gedient, die Fläche abzudecken und nicht das Objekt Lausitzer Straße 8. Als bemerkt worden sei, dass der Hubschrauber über dem Objekt Lausitzer Straße 8 gestanden habe, sei er umgehend weggeschickt worden.

Die Tarnung der Gerichtsvollzieherin sei eine taktische List gewesen. Die Gerichtsvollzieherin sei vorbereitet gewesen, und mit dem Eigentümer sei abgesprochen worden, dass die Polizeikräfte und die Gerichtsvollzieherin Zugang über das Objekt Wiener Straße 13 erhielten. Das Tragen der Uniformteile sei notwendig gewesen, weil die Gerichtsvollzieherin der Szene mit Namen und Gesicht bekannt und beim ersten Räumungsversuch massiv angegriffen worden sei. Es sei vom Handlungsablauf her auch nicht möglich gewesen, dass die Gerichtsvollzieherin einen Rucksack mit Bekleidung zum Wechseln hätte mit sich führen können. Es habe jedoch zu keiner Zeit die Gefahr eines Amtsmissbrauchs durch die Gerichtsvollzieherin als Polizistin bestanden.

Ein Schutzzweck i. S. von § 132 StGB stehe gar nicht zur Debatte, da die Bekleidung mit der Polizei abgestimmt gewesen sei. Bei dem Tragen der Uniform gehe es um eine Abwägung der Mittel und der Verhältnismäßigkeit. Es wären sicherlich massive Eingriffe in die Grundrechte der an der Blockade vor dem Objekt Lausitzer Straße 8 Beteiligten erforderlich gewesen, um den Zugang über das Haus Lausitzer Straße 8 zu schaffen. Insofern sei die taktische List geboten gewesen. Sobald bekannt gewesen sei, dass sich die Polizei und die Gerichtsvollzieherin über das Objekt Wiener Straße 13 Zutritt zum Objekt Lausitzer Straße 8 verschafft hätten, hätten die Blockierer ebenfalls versucht, über das Objekt Wiener Straße 13 einzudringen. Die Gefahrenprognose habe sich also im Nachhinein als richtig herausgestellt. Es sei gelungen, die Zwangsäumung ohne große Eingriffe sicherzustellen.

Zu der Frage nach der Absperrung vor dem Objekt Lausitzer Straße: Diese sei ganz eng gefasst worden, sodass die Beeinträchtigung von Dritten ganz gering gewesen sei.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für den Zugang über das Objekt Wiener Straße 13: Bei Vorliegen eines Einverständnisses des Betroffenen sei keine Rechtsgrundlage notwendig, da hier nicht in die Rechte des Eigentümers eingegriffen worden sei.

Die Polizei habe zum Teil Aufnahmen zu Dokumentationszwecken gefertigt. Über den genauen Zweck der Filmaufnahmen im Treppenhaus und im Hinterhof müsse er später berichten. Die Aufnahmen würden ausgewertet. Die benötigten Aufnahmen würden für Strafverfahren verwendet, die restlichen gelöscht.

Christopher Lauer (PIRATEN) teilt mit, er nehme Folgendes zur Kenntnis: Erstens: Herr Polizeipräsident Kandt habe noch keine Auskunft darüber gegeben, ob eine größere Gefährdung der Gerichtsvollzieherin durch ihre Verkleidung als Polizeibeamtin stattgefunden habe. Zweitens: Den Hubschraubereinsatz stelle Herr Polizeipräsident Kandt als lapidare Aktion dar, obwohl der Hubschrauber nach Zeugenaussagen mehrfach über dem Objekt Lausitzer Straße 8 gekreist habe.

Weshalb habe die Polizei die Sitzblockade vor dem Haus in der Lausitzer Straße 8 mehrfach gefilmt?

Herr Polizeipräsident Kandt bringe den „Action Day“ anlässlich des Europäischen Polizeikongresses in Verbindung mit der Räumung und sage gleichzeitig, dass die Räumung 14 Tage später genauso verlaufen wäre. Das sei ein Widerspruch.

Frank Zimmermann (SPD) erklärt, auch sein erster Gedanke sei gewesen, weshalb nicht die abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewartet worden sei. Herr Polizeipräsident Kandt habe jedoch dargelegt, dass der Bundesgerichtshof eine klare Ansage gemacht habe, wie er entscheiden würde.

In Zukunft müssten in derartigen Auseinandersetzungen die Rechte von Mietern stärker berücksichtigt werden. Der Senat verdeutliche in seinem Programm, dass er alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen werde. Die Anwendung des sozialen Mietrechts müsse aber auch auf der Justizseite nachvollzogen werden.

Es müsse eine sachliche Debatte über die Probleme geführt werden. Den Protest als Protest von Linksextremen abzuqualifizieren, sei nicht hilfreich; auch Mütter mit Kindern und andere hätten an dem Protest gegen die Räumung teilgenommen.

Dirk Behrendt (GRÜNE) begrüßt den letzten Redebeitrag von Herrn Abg. Zimmermann gegen die Stigmatisierung der Proteste. Die legitimen Proteste dürften nicht kriminalisiert werden.

Er erinnere daran, dass die SPD in der letzten Plenarsitzung bei der Abstimmung, ob im Bundesrat die unsoziale Mietrechtsreform auf Bundesebene gestoppt werden solle, dagegen gestimmt habe. Berlin habe sich dann im Bundesrat enthalten. Mit der Stimme des Landes Berlin wäre die Mietrechtsreform verhindert worden. Insofern seien der Senat und die Regierungskoalitionen mit verantwortlich dafür, dass die Mieterrechte abgebaut würden.

Auch wenn die Polizei selbst Dritte mit einer Uniform ausstatte, sei das rechtswidrig.

Benedikt Lux (GRÜNE) konstatiert, es stelle sich in der Tat das Problem, wie Berlin in Zukunft mit ähnlichen Mobilisierungen gegen Zwangsräumungen umgehe. Jeden Tag gebe es ebenso schwer wiegende Fälle wie der der Familie Gülbol, und die Politik bleibe passiv. Der Senat halte sich zurück und verweise auf Gerichtsurteile. Würden in Zukunft bei jeder Zwangsräumung mit Sitzblockade 800 Polizeibeamte und ein Hubschrauber eingesetzt, und werde die Gerichtsvollzieherin jedes Mal verkleidet? Die Politik müsse Verständnis für die betroffenen Mieterinnen und Mieter und die Versammlungsteilnehmer aufbringen und deren Rechte schützen. Bei jeder Zwangsräumung müsse in Zukunft jedes politische Mittel genutzt werden, um Druck auf die Investoren und die Vermieter auszuüben, die das Mietrecht teilweise skrupellos umsetzen.

Kurt Wansner (CDU) erwidert, über soziales Mietrecht könne zwar nicht im Innenausschuss diskutiert werden, aber es bestehe Konsens darüber, dass es für die Sicherheit und die Ruhe in der Stadt notwendig sei. In dieser Auseinandersetzung zwischen einem Vermieter und einem Mieter hätten jedoch die Gerichte eindeutig entschieden.

Demonstrationen gegen Mietsteigerungen seien ein legales Mittel, aber es komme auf die Art und Weise der Durchführung an. Beim ersten Räumungsversuch sei die Gerichtsvollzieherin massiv angegriffen worden.

Es gebe in der Tat seit Jahrzehnten viele Räumungen in Berlin. Vor der Räumung hätten aber die Mieter die Möglichkeit, die Sozialbereiche ihrer Bezirke um Hilfe zu bitten. Herr Gülbol sei möglicherweise von den falschen Leuten beraten worden.

Polizeipräsident Klaus Kandt beantwortet die Frage nach der Verbindung zwischen der Räumung und den „Action Days“. Die gewaltbereite Szene selbst habe die Eskalation bewirkt, nicht die Polizei. Wenn die Räumung nicht stattgefunden hätte, wäre die Organisation der Räumungsverhinderer nicht anders verlaufen.

Die Bekleidung der Gerichtsvollzieherin mit Polizeiuniformteilen sei eine Maßnahme der Verhältnismäßigkeit gewesen, damit sie in der Lage gewesen sei, eingebettet in eine Gruppe, ohne Angriffe auf sie oder größere Zwangsmaßnahmen gegen Blockierer, das Haus zu betreten.

Zu den Filmaufnahmen der Sitzblockierer vor dem Objekt Lausitzer Straße 8 könne er noch keine Auskunft geben, da die Einsatzauswertung noch nicht stattgefunden habe.

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) antwortet auf die Frage von Herrn Abg. Lux nach der zukünftigen Vorgehensweise bei Zwangsräumungen, hier handele es sich weniger um eine politische als vielmehr um eine einsatztaktische Frage der Polizei. Der Polizeieinsatz sei zur Durchsetzung dieser Räumung notwendig gewesen. Die Polizei werde auch künftig im Vorfeld solcher Aktionen angemessene Bewertungen der erforderlichen Anzahl von Polizeikräften vornehmen. – Pro Jahr fänden viele Räumungen auch ohne Polizeieinsatz statt.

4. Mord an Burak B. (Bündnis 90/Die Grünen)

1. Welche Erkenntnisse gibt es nach aktuellem Stand im Zusammenhang mit dem Mord an Burak B.?
2. Gibt es zur Aufklärung der Tat eine Mordkommission oder Ermittlungsgruppe, und wenn ja – welche Bezeichnung trägt diese?
3. Wurde mit Blick auf sich häufende rechtsmotivierte Aktionen in Neukölln in Richtung einer möglichen rassistisch motivierten Tat bzw. eines Täters ermittelt, und gab es hierfür Hinweise bzw. Anhaltspunkte?

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) teilt mit, zu den gestellten Fragen lägen noch keine weitergehenden Erkenntnisse vor. Die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft seien noch nicht abgeschlossen.

Vorsitzender Peter Trapp weist auf die Möglichkeit hin, die Fragen im Rechtsausschuss zu stellen.

Canan Bayram (GRÜNE) antwortet, als Mitglied des Rechtsausschusses werde sie dort Fragen zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen stellen. Einige der im Innenausschuss vor-

gelegten Fragen bezögen sich aber explizit auf die Ermittlungen der Polizei. Der Fall werde in der besonders sensibilisierten migrantischen Community in einem Zusammenhang mit anderen in der Vergangenheit vom rechten Spektrum verübten Morden gesehen. Herr StS Krömer ziehe sich aus der Verantwortung, indem er diesen Menschen und der Familie von Burak B. nicht erkläre, was die Berliner Polizei in diesem Zusammenhang bis zum heutigen Tage – zehn Monate seien seit dem Mord vergangen – unternommen habe.

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) antwortet, in Anbetracht der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen könne er nur eine knappe Auskunft erteilen. Bislang lägen keine Erkenntnisse vor, die einen Tatverdacht begründeten. Als gesichert gelte, dass das Motiv für die Tat weder in der Person des Getöteten noch bei den Verletzten oder deren Begleitern liege. Die Ermittlungen würden in alle Richtungen geführt, auch in Richtung eines rassistisch motivierten Hintergrunds.

Benedikt Lux (GRÜNE) fragt, ob Herr StS Krömer Verständnis für die Vermutungen der Angehörigen des Opfers habe. Wenn ja, wie gehe Herr StS Krömer auf diese Vermutungen ein?

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) erwidert, er habe Verständnis dafür, dass Angehörige und Freunde den Wunsch nach Aufklärung des Mordes hätten, beteilige sich jedoch nicht öffentlich an Spekulationen.

5. Krawalle anlässlich des Europäischen Polizeikongresses (Bündnis 90/Die Grünen)

Polizeipräsident Klaus Kandt teilt mit, am 19./20. Februar 2013 finde im Berliner Congress Center, Alexanderstraße 11, der 16. Europäische Polizeikongress zum Thema „Schutz und Sicherheit im digitalen Raum“ statt. Der Kongress stelle ein Reizthema für die linke Szene dar. Unter der Bezeichnung „Action Days“ seien Aktion gegen staatliche Einrichtungen angekündigt worden.

Die am 14. Februar mit der geplanten Verhinderung der Räumung einer Wohnung in der Lausitzer Straße 8 begonnenen „Action Days“ hätten ihren Schwerpunkt in dem Aufruf zu einer Demonstration gegen Repression am Mariannenplatz, Kreuzberg, für den 16. Februar mit dem Thema „Demo gegen den Bullenkongress – Expect Resistance – gegen den Staat und seine Freunde – Berlin muss brennen“ gehabt. Man habe verdeutlichen wollen, dass man eine geplante Versammlung nicht bei einer Institution anmelden wolle, die für die Repressionen Verantwortung trage, und erklären wollen, dass man sich staatliche Unterdrückung nicht gefallen lassen werde.

Bei den Versammlungen in den letzten zwei Jahren zu diesem Thema habe sich bei den ca. 600 bis 1 000 teilnehmenden Personen eine hohe Gewaltbereitschaft gezeigt. Auch wenn in diesem Jahr nur zu Versammlungen aufgerufen worden sei, habe die Polizei auch in diesem Jahr von einem vergleichbaren Teilnehmerkreis ausgehen müssen. Anlässlich der in den letzten Tagen verschärfte Lageentwicklung, zuletzt durch die Wohnungsräumung am 14. Februar in der Lausitzer Straße 8, und die mit diesem Ergebnis verbundenen gewalttätigen Aktionen habe Herr Kufka am 14. Februar die Führungsverantwortung erhalten, um die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen angesichts verschiedener Internetaufrufe zu einer Demo gegen

den Polizeikongress sowie der von der linken Szene in diesem Zusammenhang proklamierten „Action Days“ zu ergreifen.

Zum Verlauf: Den Schwerpunkt der von der Einsatzleitung planmäßig ab 16 Uhr eingeleiteten und bis in den frühen Abend sukzessive intensivierten polizeilichen Maßnahmen habe eine starke Aufklärungs- und Raumschutzkomponente gebildet, insbesondere in den Stadtteilen Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte. Darüber hinaus seien an den ausgewählten Objekten mehrere Einsatzeinheiten als Eingriffskommandos bereitgehalten worden, die z. T. auch Wasserwerfer mitgeführt hätten. Unabhängig von entsprechenden Internetpublikationen im Vorfeld, in denen die hohe Gewaltbereitschaft von Teilen der Szene bereits deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei, habe sich diese auch am Einsatztag selbst frühzeitig belegen lassen. So hätten Einsatzkräfte schon in den Nachmittagsstunden umfangreiche Kleinpflastersteindepots im Bereich Mariannenplatz und Bethaniendamm entdeckt. An Hauswänden in der Zellestraße in Friedrichshain seien darüber hinaus mehrere mit roter Farbe aufgetragene Schriftzüge festgestellt worden, mit denen unbekannte Täter zum „Bullenklatschen“ und „Bullenjagen“ aufgerufen hätten. Ab ca. 17.50 Uhr habe in Kreuzberg ein einzelner Zustrom von Personen eingesetzt, die offenbar dem Aufruf der linken Szene gefolgt seien und sich gezielt zum Mariannenplatz sowie zu dem linksautonomen Szeneobjekt in der Köpenicker Straße 137 bewegt hätten. Gegen 19.45 Uhr hätten sich etwa 150 Personen im Objekt und eine vergleichbare Anzahl von Personen vor dem Haus Bethanien auf dem Mariannenplatz befunden.

Als deutlich geworden sei, dass sich die Szene im Bereich Köpenicker Straße/Bethaniendamm und Mariannenplatz gesammelt habe, um von dort aus vergleichsweise geschlossen zu agieren, seien Teile der zuvor abgesetzt bereitgehaltenen Einsatzeinheiten in den Nahbereich verlegt worden, um die Reaktionszeiten zu verringern. Von einer offenen polizeilichen Präsenz sei zu diesem Zeitpunkt zugunsten intensiver Aufklärungsmaßnahmen durch Zivilkräfte weiterhin Abstand genommen worden.

Gegen 20 Uhr habe sich der auf insgesamt 650 Teilnehmer angewachsene Aufzug, teilweise verumumt und unter Verwendung von bengalischem Feuer, geschlossen über den Mariannenplatz in Richtung Heinrichplatz bewegt. Eine offizielle Anmeldung sei zu keinem Zeitpunkt ergangen. Beim Eintreffen der unverzüglich herangeführten Einsatzeinheiten seien auf dem Heinrichplatz aus der Menge heraus mehrere Steinwürfe auf Polizeikräfte erfolgt, wodurch jedoch niemand verletzt worden sei. Zu einer weiteren offenen Konfrontation sei es an dieser Stelle nicht gekommen. Vielmehr habe sich die Menge derart geteilt, dass jeweils mehrere hundert Personen über die Oranienstraße in Richtung Oranienplatz gezogen seien oder auf dem Heinrichplatz verharret hätten.

Den gezielt nachsetzenden Einsatzkräften sei es mehrheitlich gelungen, die größeren Personengruppen zu selektieren und zu zerstreuen. In Höhe der Skalitzer Straße/Mariannenstraße hätten ca. 100 verumumte Personen geschlossen versucht, eine von den Einsatzkräften gebildete Absperrung zu durchbrechen. Dabei seien flache Steine und auch Feuerwerkskörper auf die Beamten geworfen worden. In diesem Zusammenhang seien RSG 8 und der Mehrzweckstock eingesetzt worden. Während der Maßnahmen sei eine Polizeibeamtin verletzt worden.

Nahezu zeitgleich sei an mehreren Örtlichkeiten im Bereich des „SO 36“ Hindernisse auf die Fahrbahn verbracht und vereinzelt in Brand gesetzt worden. Darüber hinaus sei es zu einer

Brandstiftung an Pkw sowie zur Sachbeschädigung an zwei Geldinstituten, Bürogebäuden, Bushaltestellen, Einsatzfahrzeugen, privaten Pkw und der Bundesdruckerei gekommen. Durch Raumschutzmaßnahmen sowie das gezielte Herantreten und Ansprechen des Störerpotenzials sei es den Einsatzkräften gelungen, das mögliche Aufkeimen von größeren Brennpunkten zu verhindern. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang deutlich geworden, dass sich die Störergruppen bei der Annäherung von uniformierten Kräften schnellstmöglich zerstreut und an anderen Orten wieder zusammengeschlossen hätten. Die meisten Straftaten seien daher durch Kleingruppen an dezentralen Orten verübt worden.

Im Laufe des Einsatzgeschehens sei es den eingesetzten Polizeikräften gelungen, einzelne Straftaten frühzeitig zu erkennen und Straftäter festzunehmen. Ein im Bereich der Skalitzer Straße gegen 21.10 Uhr aufgefundener Feuerlöscher habe sich nach der Untersuchung des LKA als leer erwiesen.

Ab 0 Uhr seien sukzessive Personen im Bereich des Dorfplatzes in Friedrichshain in der gesamten Rigaer Straße eingetroffen und auf eine ca. hundertköpfige Personengruppe angestiegen. In den übrigen relevanten Bereichen, insbesondere rund um das „SO 36“, habe bereits ab 22.30 Uhr eine Lageberuhigung durch das Raumschutzkonzept eingesetzt.

Im Rahmen einer statistischen Gesamtbetrachtung stelle sich der Einsatz wie folgt dar: Im Verlauf des Einsatzes seien insgesamt 1 182 Dienstkräfte eingesetzt gewesen. Die Gesamtzahl der Einsatzeinheiten habe sich auf 12 Einheiten plus zwei technische Einheiten ohne Beteiligung auswärtiger Kräfte belaufen. Es seien 25 Freiheitsentziehungen und 40 Freiheitsbeschränkungen durchgeführt worden. Von den eingesetzten Polizeibeamten seien acht verletzt worden.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz seien 40 Sachbeschädigungen zur Anzeige gebracht worden. Hierunter fielen 26 Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen, wobei vier Fahrzeuge durch Inbrandsetzen beschädigt worden seien.

Der Sachstand vom 18. Februar zeige bisher 55 Straftaten. Wegen der Nacherfassung werde diese Zahl noch ansteigen.

6. Die Tätigkeit des ehemaligen Staatssekretärs Ulrich Freise und Datensammlungen bei der PIN AG (Bündnis 90/Die Grünen)

Benedikt Lux (GRÜNE) fragt, ob die Berichte vom Vortag aus dem „Tagesspiegel“ zuträfen, nach denen der Senat erwäge, dem ehemaligen Staatssekretär für Inneres und Sport, Ulrich Freise, die beamtenrechtliche Genehmigung für dessen Tätigkeit im Vorstand der PIN AG zu versagen. Und wie bewerte der Senat die Datensammelvorgänge bei der PIN AG?

Thomas Kleineidam (SPD) macht darauf aufmerksam, dass die beiden Artikel im „Tagesspiegel“ zwei verschiedene Sachverhalte in Verbindung brächten. Am Ende des einen Artikels werde suggeriert, der Innensenator erwäge wegen der datenschutzrechtlichen Probleme, Herrn Freise seine Tätigkeit bei der PIN AG zu versagen. Existiere tatsächlich ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Vorgängen?

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) antwortet, es gehe hier einmal um eine Personaleinzelsache, in der noch eine Prüfung durchgeführt werde. Darüber könne er nicht in öffentlicher Sitzung berichten.

Mit den offensichtlich bei der PIN AG vorhandenen Datensammlungen werde sich die Innenverwaltung sehr genau befassen. Zwischen diesen beiden Angelegenheiten bestehe kein Zusammenhang.

Dirk Behrendt (GRÜNE) bemerkt, er habe bereits im September 2012 angefragt, was die Prüfung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Herrn Freise bei der PIN AG ergeben habe, Dieser sei als Staatssekretär maßgeblich für die Beauftragung der PIN AG zuständig gewesen. Wie viel Zeit werde der Senat noch für die Prüfung benötigen?

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) erwidert, die Innenverwaltung werde zeitnah eine Entscheidung fällen. Auch hier gelte: Gründlichkeit gehe vor Schnelligkeit.

Punkt 1 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0071](#)
Hinweis auf den NSU an die Berliner Behörden im Jahr 2002 – was ist passiert und wurden Akten zurückgehalten? InnSichO
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0075](#)
Unterlagen und Erkenntnisse der Berliner Behörden im Zusammenhang mit dem NSU – insbesondere Hinweise aus dem Jahr 2002 InnSichO
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Udo Wolf (LINKE) beantragt, den Tagesordnungspunkt aus Zeitmangel und wegen der Abwesenheit von Herrn Senator Henkel auf die 25. Sitzung am 18. März zu vertagen. Seine Fraktion hätte der Umstellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung nicht zugestimmt, wenn zu dem Zeitpunkt schon bekannt gewesen wäre, dass der Innensenator in der zweiten Hälfte der Sitzung abwesend sein würde.

In der 25. Sitzung solle das Thema als TOP 1 aufgerufen werden. Der Innensenator müsse bei der Besprechung anwesend sein. Bis dahin solle kenntlich gemacht werden, welche Teile des im Geheimschutzraum einzusehenden Feuerberg-Berichts tatsächlich als geheim klassifiziert seien und welche nicht.

Clara Herrmann (GRÜNE) schließt sich ihrem Vorredner an. – Sie bitte darum, die von den Grünen eingereichten Fragen bis zur 25. Sitzung schriftlich zu beantworten, damit ihre Fraktion sich auf die Sitzung vorbereiten könne.

Die Grünen hätten zu dieser Sitzung darum gebeten, den ehemaligen Leiter des Landeskriminalamts, Herrn Haeberer, und die zwei Verbindungsbeamten des V-Manns Thomas S. zu ei-

ner Anhörung einzuladen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Mehrheit des Ausschusses dieser Bitte nicht gefolgt sei, zumal der Bundestag beabsichtige, diese Personen auch im NSU-Untersuchungsausschuss anzuhören. Eine Anhörung im Innenausschuss wäre notwendig, das hätten auch die Aussagen von Herrn Dr. Körting gezeigt. Sie wolle die ablehnende Haltung der Koalition in der Sprecherrunde problematisieren.

Thomas Kleineidam (SPD) teilt mit, hinsichtlich der Vertagung auf den 18. März herrsche Konsens. – Untersuchungsausschüsse und der Verfassungsausschuss hätten per Gesetz das Recht, einzelne Dienstkräfte zu befragen. In allen anderen Ausschüssen dürften nur die politisch Verantwortlichen befragt werden. Wenn man auch diesen Ausschüssen das Recht einräumen wolle, Mitarbeiter zu befragen, müsse die Geschäftsordnung geändert werden.

Udo Wolf (LINKE) schließt sich der Bitte der Grünen an, die Ablehnung der Anhörung durch die Koalitionsfraktionen in der Sprecherrunde zu erörtern. In Anbetracht der notwendigen Beantwortung der Frage, warum in den Jahren 2000 bis 2002 bestimmte Informationen nicht weitergegeben worden seien, sei eine förmliche Begründung der Ablehnung allein nicht ausreichend. In der migrantischen Community herrsche großes Misstrauen gegenüber den Sicherheitsbehörden. Es wäre angezeigt, hier maximale Offenheit und einen maximalen Aufklärungswillen zu zeigen. Auch die Bundeskanzlerin habe Aufklärung zugesagt.

Benedikt Lux (GRÜNE) teilt mit, er könne den Einwand von Herrn Abg. Kleineidam nachvollziehen. Es sei jedoch von allen gemeinsam beschlossen worden, in der NSU-Affäre Transparenz herzustellen. Man könne aber nicht darauf vertrauen, dass der Senat alle Fragen beantworte. Auch der Bericht von Herrn Feuerberg habe Fragen offen gelassen.

Zu der Sitzung am 18. März: Erstens: Seine Fraktion behalte sich vor, die genannten Personen doch noch anhören zu wollen. Zweitens: Der erste Teil der Sitzung solle öffentlich sein. Drittens: Aus dem Bericht von Herrn Feuerbach sollten so viele als geheim eingestufte Teile wie möglich öffentlich diskutiert werden. Nach § 7 der Verschlussanweisung des Landes Berlin seien Verschlussachen geheim, wenn die Kenntnisnahme des geheimen Teils durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, oder ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen könne. Der Senat solle verbindlich erklären, auf welche Teile des Feuerberg-Berichts diese Definition zutreffe. Seiner Meinung nach sei beabsichtigt, nur Pannen der Behörden und Schutzbehauptungen von seinerzeit handelnden Personen geheim zu halten.

Thomas Kleineidam (SPD) erklärt sich damit einverstanden, dass zu Beginn der Sitzung am 18. März ein öffentlicher Teil stattfinde. Er erinnere jedoch daran, dass Herr Lux darum gebeten habe, die nur im Geheimschutzraum einzusehenden Teile des Feuerbach-Bericht in einem nichtöffentlichen Teil zu besprechen.

Clara Herrmann (GRÜNE) fragt, ob rechtzeitig vor der Sitzung am 18. März die Einsicht in die drei VP-Akten gewährt werde, die zur aktuellen Sitzung beantragt worden sei.

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) entgegnet, die Grünen könnten mit einer rechtzeitigen Antwort auf die Frage nach der Akteneinsicht rechnen. Ob die Einsicht gewährt werde, sei eine andere Frage.

Er erinnere daran, dass Teile der Opposition noch im September behauptet hätten, dass die Einsetzung eines Sonderermittlers eine Voodoo-Veranstaltung und nicht notwendig sei. – Der größte Teil des Berichts sei öffentlich. Dieser Teil sei dem Abgeordnetenhaus, dem Deutschen Bundestag und auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Nur ein kleiner Teil des Berichts enthalte Informationen, die zwingend der Geheimhaltung unterlägen.

Die Geheimhaltung sei durch die Sicherheit von V-Personen begründet. Herr Lux habe die Verschlusssachenanweisung nicht vollständig wiedergegeben. Ergänzende Informationen zur Geheimhaltung könnten auf Wunsch zur nächsten Sitzung nachgeliefert werden.

Thomas Kleineidam (SPD) bittet darum, dass die anderen Fraktionen ihre Fragen in Zukunft rechtzeitig vorlegen und nicht erst am Freitag vor der Sitzung am folgenden Montag.

Udo Wolf (LINKE) meint, Herr Staatssekretär Krömer habe wortreich den Nachweis dafür geführt, dass es sinnvoll sei, diese Debatte mit dem Innensenator zu führen. Es sei nicht korrekt, dass nur ein kleiner Teil des Feuerberg-Berichts als geheim eingestuft sei. Im Geheimschutzraum befinde sich ein Exemplar des Berichts, dessen Seiten allesamt mit der Aufschrift „geheim“ gestempelt seien. Er wünsche, dass bis zur nächsten Sitzung nachvollziehbar verdeutlicht werde, mit welcher Begründung die Seiten in diesem Bericht auf der Grundlage der Verschlusssachenanweisung als geheim klassifiziert worden seien. Ansonsten erwäge seine Fraktion, auf andere Art und Weise zu überprüfen, ob der Senat wirklich Aufklärung betreiben wolle.

Benedikt Lux (GRÜNE) bestätigt, der Senat nötige die Opposition, über andere Maßnahmen nachzudenken. – Herrn Staatssekretär Krömer sei die als geheim eingestuft Teile des Feuerberg-Berichts offensichtlich nicht bekannt, denn die dort getroffenen Aussagen ließen keine Rückschlüsse auf eine V-Person zu. Sie seien dazu geeignet, Fehler aufzudecken, was jedoch nicht die Geheimhaltung rechtfertige.

Die Antwort von Herrn Staatssekretär Krömer auf die Frage von Frau Abg. Herrmann nach der Gewährung von Akteneinsicht sei unverschämt. Treffe es nicht zu, dass LKA-Chef Steiof in dem im Geheimschutzraum einsehbaren Teil des Feuerberg-Berichts die Einsicht in bestimmte Akten über V-Personen anbiete? Die Innenverwaltung habe dem Innenausschuss die gewünschten Akten schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) antwortet, es gebe Informationen, die geheim seien, aber es gebe auch Erkenntnisse zu V-Personen, die nicht herausgegeben würden bzw. wo das LKA diese Frage zurzeit noch prüfe.

Benedikt Lux (GRÜNE) bittet um Bestätigung, dass die Fragen seiner Fraktion und das Akteneinsichtersuchen rechtzeitig schriftlich beantwortet würden.

Vorsitzender Peter Trapp stellt klar, das sei zugesagt worden.

Der Ausschuss vertagt die Besprechung auf die 25. Sitzung am 18. März 2013.

Punkt 3 der Tagesordnung

Verschiedenes

Benedikt Lux (GRÜNE) meint, als Angehöriger einer Oppositionsfraktion sei Herr Vorsitzender Trapp früher regelmäßig auf die Sprecher der anderen Fraktionen zugekommen, um Sprecherrunden zu veranstalten. Wäre es angesichts der langen Unerledigtenliste möglich, zu dieser Praxis zurückzukehren? Besonderen Redebedarf habe er hinsichtlich der Feuerwehr.

Thomas Kleineidam (SPD) meint, in den letzten sechs Jahren hätten keine Sprecherrunden stattgefunden, sondern der Vorsitzende habe sich während des Plenums an die Sprecher gewandt, um die Tagesordnung für die nächste Sitzung aufzustellen. Falls aber der Wunsch bestehe, Sprecherrunden zu veranstalten, könne diesem entsprochen werden.

Vorsitzender Peter Trapp bestätigt, in den letzten Wochen habe er die Sprecher der Fraktionen während des Plenums angesprochen. Als Parlamentarischer Geschäftsführer sei Herr Abg. Lux allerdings oft abwesend gewesen. Er werde mit Herrn Lux in Zukunft telefonisch einen Termin vereinbaren.

Die nächste Sitzung des Innenausschusses finde am 4. März 2013 statt.
